

Stadt Finsterwalde NL.

Schloßstraße 7/8
03238 Finsterwalde



Beschluss

BV-2013-008-1

öffentlich

Wechsel Vorhabenträger zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan "Helenenstraße - Wohnhaus Kühne" und Verlängerung Durchführungsfrist

Einreicher: Bürgermeister	07.09.2015
Amt / Aktenzeichen: FB Stadtentwicklung, Bauen und Verkehr / 60	Bearbeiter: Frau Stoislow

Beratungsfolge

Datum der Sitzung	Gremium	Abstimmungsergebnis
13.10.2015	Ausschuss Wirtschaft Umwelt Bauen	Anw.: 7 Ja: 7 Nein: 0 Enth.: 0
15.10.2015	Hauptausschuss	Anw.: 8 Ja: 8 Nein: 0 Enth.: 0
28.10.2015	Stadtverordnetenversammlung	Anw.: 26 Ja: 26 Nein: 0 Enth.: 0

Beschluss

- (1) Die Stadtverordnetenversammlung beschließt gemäß § 12 Abs. 5 Satz 1 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 20.11.2014 (BGBl. I S. 1748) den Wechsel des Vorhabenträgers für den vorhabenbezogenen Bebauungsplan „Helenenstraße – Wohnhaus Kühne“.
- (2) Der bisherige Vorhabenträger wird aus der Haftung als Gesamtschuldner entlassen.
- (3) Der Durchführungsvertrag zum Vorhaben- und Erschließungsplan „Helenenstraße – Wohnhaus Kühne“ wird hinsichtlich des § 4 Absatz 3, Durchführungsverpflichtung, entsprechend beiliegendem Entwurf geändert.

Andreas Holfeld

Vorsitzender der Stadtverordnetenversammlung

Sachverhalt

Die Stadtverordnetenversammlung hat in ihrer Sitzung am 27.02.2013 den Abschluss des Durchführungsvertrages für oben genannten vorhabenbezogenen Bebauungsplan mit dem damaligen Eigentümer beschlossen. Dieser hat das Grundstück zwischenzeitlich veräußert. Die neuen Vorhabenträger haben erklärt, die sich aus dem abgeschlossenen Vertrag ergebenden Verpflichtungen zu übernehmen.

Es wird daher empfohlen, den Wechsel des Vorhabenträgers zu beschließen und den bisherigen Vorhabenträger aus der Haftung für die Erfüllung des Vertrages zu entlassen.

Gemäß § 4 Absatz 3 des Vertrages wäre bis zum 22.03.2016 ein vollständiger und genehmigungsfähiger Bauantrag einzureichen gewesen, die Frist sollte bis zum 22.03.2018 verlängert werden, um auch den neuen Vorhabenträgern entsprechende Planungszeit zu gewähren.

Anmerkung:

Aufgrund des § 22 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg haben folgende Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung weder an der Beratung noch an der Abstimmung mitgewirkt:

Anlagen

- 1 Vertragsentwurf
- 2 Antrag vom 26.08.2015